

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge**  
**in der Stadt Burgdorf**

---

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 08. Oktober 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

**§ 2**  
**Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Objekte Friederikenstraße 43 bis 43 b sowie Friederikenstraße 29 werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

Friederikenstraße 43 bis 43 b: 181,00 Euro je Platz und Monat

Friederikenstraße 29:                    755,00 Euro je Platz und Monat

- (2) Bei angemietetem Wohnraum bemessen sich die Benutzungsgebühren nach der Miete, die die Stadt Burgdorf an den Vermieter zu zahlen hat, zuzüglich der Neben-, Heiz- und Stromkosten sowie sich daraus ergebender Nachzahlungen. Gleiches gilt für im Eigentum der Stadt Burgdorf stehenden und für Unterbringungszwecke zur Verfügung gestellten Wohnraum.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt Burgdorf zugewiesen wird oder der sie unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenpflicht und bei jeder Änderung durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist 5 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Anschließend ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats, zu entrichten.
- (2) Für einen kürzeren als einen Kalendermonat dauernden Benutzungszeitraum wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet.

Abwesenheit - auch vorübergehende Abwesenheit - der Nutzer/innen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der fälligen Gebühren.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes der Stadt Burgdorf vom 24.08.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2004 außer Kraft.

Burgdorf, den 08.10.2015

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

(Baxmann)